

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Der Oberbürgermeister
Herrn Stadtverordneten
Rainer Keil
PDS/DKP Offene Liste Darmstadt
Heinrich-Fulda-Weg 13

64289 Darmstadt

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5 A
64283 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 13 - 22 01 - 04
Telefax: (0 61 51) 13 - 22 05
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-mail: oberbuergermeister@stadt.darmstadt.de

Darmstadt, den 14. Mai 2002

Sehr geehrter Herr Keil,

mit Ihrer Kleinen Anfrage vom 10. Mai 2002 beziehen Sie sich auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. März 2002, den Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen die Niederschriften über die Beschlüsse des Magistrats zur Verfügung zu stellen und begehren die Umsetzung des zu diesem Beschluss führenden Antragstextes, in dem es heißt „Diese Niederschrift muss die Verhandlungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse, evtl. vorgenommene Wahlen, die Sitzungsteilnehmer und das Abstimmungsverhältnis enthalten“. Sie monieren, dass das Abstimmungsverhalten nicht den überlassenen Niederschriftskopien zu entnehmen ist und fragen, ob der Magistrat rechtliche Bedenken hat.

Letzteres ist eindeutig zu bejahen. § 50 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung führt aus, dass unbeschadet der Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Überwachung des Magistrats durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Magistratssitzungen erfolgen kann. Ergebnisniederschriften im Sinne des § 50 Absatz 2 Satz 4 HGO sind Niederschriften über die Beratungsergebnisse, d.h. über die gefassten Beschlüsse, nicht aber über den Beratungsgang der Sitzungen des Magistrats, insbesondere nicht das Abstimmungsverhältnis, siehe hierzu Kommentierung Schneider/Dreßler/Lüll zu § 50 HGO Anmerkung 3. Werden von den Sitzungen des Magistrats generell umfangreichere Niederschriften angefertigt (z.B. Wortprotokolle), so müssen nicht sie, sondern ggf. zusätzlich hergestellte besondere Ergebnisniederschriften übersandt werden (vergleiche hierzu die Kommentierung Schlempp § 50 HGO Anmerkung III c). Der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden sollten lediglich die Ergebnisse der Magistratsberatungen erfahren, also das, was sich als Willensbildung des Magistrats ergeben hat.

...

Die aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21. März 2002 praktizierte Handhabung entspricht von daher den gesetzlichen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Benz', written in a cursive style.

Peter Benz

